

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/224-225>

Rg **15** 2009 224–225

Walter Pauly

Missbrauchtes Naturrecht

Missbrauchtes Naturrecht*

Gustav Radbruch hat bekanntlich den Positivismus für den Nationalsozialismus verantwortlich gemacht, da er den deutschen Juristenstand mit der Formel »Gesetz ist Gesetz« wehrlos gemacht habe.¹ Die Kritik bestritt die Voraussetzung dieser Verantwortungszuweisung, indem sie die positivismusfixierte Erklärungshypothese für das Verhalten der Juristen nach 1933 widerlegte und die so genannte Positivismuslegende als Geschichtsklitterung entlarvte. Dabei spielte nicht zuletzt die Berufung auf ein völkisches Naturrecht eine Rolle, das im NS-Rechtsdenken einen nicht zu unterschätzenden Stellenwert eingenommen habe. War also das Naturrecht für den Rechtsterror verantwortlich? Nein, sagt Fabian Wittreck, der die naturrechtsbezogene Spiegelung von Radbruchs Verdikt für ebenso angreifbar hält wie dieses selbst. Vielmehr sei die Idee des Naturrechts nur eben »keinen Deut weniger gegen Missbrauch gefeit als der Rechtspositivismus« (57), wie das nationalsozialistische Blut- und Boden-Naturrecht belege. Damit wird ein Verantwortlichkeitsdiskurs in eine Missbrauchsdebatte überführt mit dem Ergebnis, dass keine rechtsphilosophische Lehre zum »Palladium gegen den Unrechtsstaat« (ebd.) taugte. Jedwede Rechtsphilosophie steht danach in der Gefahr, wie ein unschuldigtes Kind zum Opfer zu werden.

Allerdings wollten die nationalsozialistischen Missbrauchstäter mehrheitlich gar keine Naturrechtler sein, wenn auch keine Positivisten. Nur wenige wissenschaftliche Hinterbänkler wie namentlich Raimund Eberhard und Hans-Helmut Dietze entwarfen explizit ein NS-Naturrecht. Andere beriefen sich immerhin auf ein neues »deutsches Naturrecht«.² Hinsichtlich der

nur punktuellen Annäherungen von katholischem Naturrecht und neuem Staat in Heinrich Rommens »Die ewige Wiederkehr des Naturrechts« aus dem Jahre 1936 verweist Wittreck (31 Fn. 41) zu Recht auf die überwiegend inkompatible Grundausrichtung des Werkes.³ Das Gros der Autoren, insbesondere der ersten Reihe, verwarf dezidiert das ebenso individualistische wie universalistische Vernunftnaturrecht, lehnte aber auch, teils weniger schroff, das neuscholastische Naturrecht ab. Gleichwohl gelangt Wittreck zum Ergebnis, die nationalsozialistische Rechtslehre, hier singularisch gefasst, sei eine »Spielart des Naturrechts« gewesen, eines »hinkenden« Naturrechts, das keine echte Rechtsbindung für das NS-System selbst zu begründen vermochte (55). Begründet wird diese These mit der Anlehnung an naturrechtliche Terminologie und die Kopie zentraler Figuren des Naturrechts zur Lösung struktur analoger Fragen, namentlich ob nur weiter ausformbare Prinzipien vorgegeben sind oder ein vollständiger Regelungskorpus, der entgegenstehendes Gesetzesrecht bricht. Mal spricht Wittreck dabei lediglich von einer Naturrechtsanalogie, mal direkt von Naturrecht selbst, was dem eingangs eingeführten Naturrechtsbegriff entspricht, der auf die Anknüpfung der Rechtsgeltung an »inhaltliche Mindestkriterien« abstellt, die sich irgendwie aus der »Natur« ableiten (10 f.). Mit der Tradition des Naturrechts habe die NS-Rechtslehre insofern gebrochen, als sie einen irrationalen, existentiell blutbestimmten Ableitungsmodus gewählt habe. Ganz ähnlich hatte bereits Anfang der 1940er Jahre Ernst Fraenkel, der ebenfalls zunächst die Ablehnung des rationalen Naturrechts durch den Nationalsozialis-

* FABIAN WITTRUCK, Nationalsozialistische Rechtslehre und Naturrecht. Affinität und Aversion, Tübingen: Mohr Siebeck 2008, VIII, 81 S., ISBN 978-3-16-149864-0

1 GUSTAV RADBRUCH, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: SJZ 1 (1946) 105–108, 107.

2 Ausführlich KLAUS ANDERBRÜGGE, Völkisches Rechtsdenken, Berlin 1978, 179 ff.

3 Vertieft bei CHRISTOPH M. SCHEUREN-BRANDES, Der Weg von nationalsozialistischen Rechtslehren zur Radbruchschen Formel, Paderborn 2006, 43 ff.

mus schildert, von einem irrationalen, gemeinschaftlichen, biologisch fundierten Naturrecht gesprochen, das der »langen Reihe historischer Spielarten des Naturrechts hinzugefügt«⁴ worden sei.

Angesichts der Vielzahl der Naturrechtsarten bleibt die Aussage, das Naturrecht sei im Nationalsozialismus missbraucht worden, eigentümlich blass und übergeht zudem ein hierfür unverzichtbares finales Element. Insbesondere Wittrecks These, vor dem Unrechtsstaat könne auch das Naturrecht nicht zuverlässig schützen, leidet an einer Unterbestimmtheit, sowohl im Hinblick auf die Bandbreite des Naturrechts als auch die Spezifik des Nationalsozialismus. Liberal-individualistisches Naturrecht hätte sehr wohl einen Damm gegen den rassistisch-völkischen Nationalsozialismus errichten können, wenn es sich denn nur erfolgreich und wirkmächtig hätte begründen lassen. Dass auch ein solches Naturrecht selbst auf den Pfaden der Dialektik der Aufklärung in Unrecht und Terror einer zwar nicht direkt durch Blut ersetzt, aber selbst blutig gewordenen Vernunft umschlagen kann, steht auf einem anderen Blatt und zeigt die Notwendigkeit, die jeweiligen Zusammenhänge differenziert zu betrachten. Hier rächt es sich, dass Wittreck im Vorwort ankündigt, mit einem weiten, den Nationalsozialismus einschließenden Begriff des Faschismus arbeiten zu wollen, dem die konstituierende Bedeutung des antisemitischen Elements entgeht. Denn der entsprechend konnotierte Nationalsozialismus steht zu den einzelnen Arten des Naturrechts in einem wenn nicht genuin anderen, so jedenfalls spezifischeren

Verhältnis als davon abzusetzende Formen des Faschismus oder der von Wittreck pauschal bemühte Unrechtsstaat. Schließlich trägt die Kennzeichnung des Nationalsozialismus und seiner Rechtslehre allein oder vorwiegend mittels eines »Negativkonsenses« (7) insbesondere gegenüber Individualismus, Liberalismus und Universalismus nicht die im Untertitel herausgestellte Affinität zum Naturrecht, die sich nur aus positiven Zuschreibungen herzuleiten vermag. Sicherlich weist der hochgradig von Ambivalenzen durchsetzte Nationalsozialismus ein nihilistisches, im Besonderen auch rechtsnihilistisches Moment auf, aber gerade hierin trifft er sich nicht mit dem Naturrecht, sondern hieraus rührt allenfalls seine im Untertitel ebenso angesprochene Naturrechtsaversion her. Ein Affinitätsbeweis über formale Strukturverwandtschaften hinaus hätte sich deswegen stärker der von Wittreck als konturlos abgewerteten, aber als Ordnungsvorgabe unverzichtbaren Zentralbegriffe des NS-Rechts wie etwa »Führer« und »Volksgemeinschaft« anzunehmen, um die Ableitung inhaltsbestimmter Rechtssätze in den Blick fassen zu können.

Wittrecks informativer Problemaufriss bezeichnet sich selbst als »Werkstattbericht« und erreicht mit einer im Kern gut zwanzig Seiten umfassenden Antrittsvorlesung das Format einer selbständigen Schrift nur mit Hilfe raumfressender Fußnotenblöcke sowie einer umfangreichen Bibliographie. Das avisierte größere Forschungsvorhaben bietet die Gelegenheit einer vertieften Stoffdurchdringung.

Walter Pauly

4 ERNST FRAENKEL, Der Doppelstaat [1941], Frankfurt 1984, 165; dagegen sah der von Wittreck nicht berücksichtigte FRANZ NEUMANN, Behemoth [1942], Frankfurt 1984, 194, hier nur ein »rationalistisches Naturrecht« im Gewand des »Irrationalismus«.